



**Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates Niederglatt
Sitzung vom 14. Oktober 2013**

289	J2.	JUGEND
	J2.02	Jugendarbeit, Betreuung
	J2.02.3	Familienergänzende Kinderbetreuung
		Rabattverordnung für familienergänzende Betreuung von Kindern im Vorschulalter der Politischen Gemeinde Niederglatt (RaVO). Genehmigung

Bericht und Antrag an die Gemeindeversammlung

Einleitung

Die Stimmberechtigten des Kantons Zürich haben am 13.06.2010 den Gegenvorschlag zur Volksinitiative "Kinderbetreuung Ja" angenommen. Damit werden die Gemeinden im Kinder- und Jugendhilfegesetz (§ 18 KJHG) verpflichtet, für ein bedarfsgerechtes Angebot an familienergänzender Betreuung von Kindern im Vorschulalter zu sorgen. Die Finanzierung hat durch Beiträge der Eltern und Gemeinden zu erfolgen. Die Beiträge sind von den Gemeinden festzulegen, wobei diese die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern berücksichtigen können.

Der Regierungsrat setzte die Änderung des Jugendhilfegesetzes auf den 01.01.2011 in Kraft. Den Gemeinden wurde für die Umsetzung eine Übergangsfrist von drei Jahren, das heisst bis spätestens 31.12.2013, eingeräumt. Inzwischen wurde das Jugendhilfegesetz aufgehoben und das Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) in Kraft gesetzt.

Dazu unterbreitet der Gemeinderat der Gemeindeversammlung mit dieser Vorlage die Rabattverordnung für familienergänzende Betreuung von Kindern im Vorschulalter (RaVO) und informiert die Gemeindeversammlung über die Ausführungsbestimmungen (Rabattreglement RaR) dazu. Der Erlass der RaR fällt in die Kompetenz des Gemeinderates.

Bedarfsabklärung

Im Zusammenhang mit den Beratungen des Kantonsrates über die Volksinitiative "Kinderbetreuung Ja" und den Gegenvorschlag des Regierungsrates wurden verschiedentlich Daten über den mutmasslichen Bedarf an Betreuungsplätzen verlangt. Die Bildungsdirektion des Kantons Zürich legte eine Schätzung des Nachfragepotentials für familienergänzende Betreuung im Kanton Zürich im Vorschulbereich vor. Die Nachfrage nach Betreuungsplätzen hängt von verschiedenen Faktoren ab. Einer der wichtigsten ist der Preis. Die Ergebnisse der Simulationsrechnung gehen von mutmasslichen Subventionsanteilen von 25% und 67% aus. Bei einem Subventionsanteil von 25% müssten 27 Plätze pro 100 Vorschulkinder, bei einem solchen von 67% 38 Plätze pro 100 Vorschulkinder bereitgestellt werden.

Gemäss Umfragen des Sozialsekretariats von Ende 2012 bzw. Anfangs 2013 wohnten in Niederglatt rund 200 Kinder im Vorschulalter (Jahrgänge 2009-2013). Die Umfrage-Auswertungen ergaben, dass bezüglich rund 60 Kinder im Vorschulalter eine familienergänzende Betreuung entweder bereits in Anspruch genommen wird, bzw. – falls vermehrt vorhanden – inskünftig in Anspruch genommen würde. Eindeutig geht aber aus den Umfragen hervor, dass eine vermehrte Inanspruchnahme einer ausserfamiliären Kleinkinder-Betreuung stark von den Gemeindebeiträgen, sprich von der Struktur des gemeindeeigenen Rabattsystems anhängen wird.

Die Kinderkrippe "Zauberwald" bietet zur Zeit 22 Krippenplätze an, wovon ca. 2 - 3 Plätze nicht belegt sind. Sie beabsichtigt, ihr Angebot auf das Frühjahr 2014 an einem neuen ausbaufähigen Standort vorerst auf 25 - 28 Krippenplätze, und bei vermehrter Nachfrage, noch weiter zu erhöhen.

Konzept

Der Gemeinderat arbeitete konzeptionell auf die Betreuungsangebote "Krippe", sowie "Tagesfamilien" und auf das zu wählende Rabattmodell hin.

In diesem Rahmen hat er verschiedene Betreibervarianten geprüft:

1. Betrieb durch Privatpersonen
2. Betrieb durch die Gemeinde
3. Betrieb durch eine private Institution mit Erfahrung in der Führung von Kinderkrippen

Da zum heutigen Zeitpunkt nicht beabsichtigt ist, eine gemeindeeigene Krippe zu eröffnen, bevorzugt der Gemeinderat die Variante 3. Dieses Modell wird derzeit weiter verfolgt.

Ob bei einem zukünftigen erhöhten Bedarf an Betreuungsplätzen ergänzend ein Betrieb durch die Gemeinde in Zusammenarbeit mit der Primarschulgemeinde eingerichtet werden muss, hängt weitgehend davon ab, wie stark die privaten Betreiber (Krippen und Tagesfamilien) die Betreuungsnachfrage abzudecken vermögen.

Rabattmodell

Unabhängig von den Anbietern ist ein Rabattmodell festzulegen. Der Gemeinderat prüfte verschiedene Rabattmodelle und entschied sich für die Subjektfinanzierung. Mit diesem System trägt die Gemeinde kein unternehmerisches Risiko, da keine Defizitgarantien gewährt werden müssen. Der Gemeinderat kann die Rabatte jederzeit anpassen, womit die Kosten im Rahmen gehalten werden können.

Allfällige Rabatte werden nur erwerbstätigen Eltern gewährt, die mit den betreuten Kindern in Niederglatt wohnhaft sind (RaVO, Artikel 3).

Berechnungsgrundlage

Die Berechnung eines Rabattanspruches basiert auf dem steuerbaren Vermögen und dem massgebenden Einkommen eines Gesuchstellers (RaR, Artikel 6 und 7).

Mutmasslicher Unterstützungsbeitrag der Gemeinde

Detaillierte Erfahrungswerte liegen dem Gemeinderat heute nicht vor. Die Hochrechnung aufgrund der durchgeführten Umfrage ergab bei einem Bedarf an 22 Betreuungsplätzen bei Anwendung eines mittleren Subventionsanteils und einem Tagesansatz pro Krippenplatz von Fr. 110 einen von der Gemeinde zu tragenden Unterstützungsbeitrag von rund Fr. 180'000 pro Jahr (im Voranschlag 2014 enthalten).

Rabattverordnung für familienergänzende Betreuung von Kindern im Vorschulalter (RaVO)

Das Rabattmodell ist kommunalrechtlich in einem Erlass zu regeln. Der Gemeinderat arbeitete dazu die Rabattverordnung für familienergänzende Betreuung von Kindern im Vorschulalter (RaVO) aus.

Die Verordnung regelt die Unterstützung von erwerbstätigen Eltern für die familienergänzende Betreuung von Kindern im Vorschulalter durch die Politische Gemeinde (nachstehend Gemeinde genannt). Sie soll zudem die

Transparenz fördern und dem Gemeinderat als Grundlage dienen, um die Unterstützung nach einheitlichen Kriterien zu behandeln.

Die Organisation und Finanzierung externer Kinderbetreuung ist grundsätzlich Aufgabe der Eltern. Der Besuch einer familienergänzenden Betreuungseinrichtung soll aber allen Kindern im Vorschulalter, unabhängig von der finanziellen Situation der Eltern, möglich sein.

Die RaVO gilt für alle erwerbstätigen Eltern für die Zeit der Berufsausübung, die

- a) ihre Kinder im Vorschulalter in einer familienergänzenden Einrichtung betreuen lassen, mit der die Gemeinde eine Vereinbarung abgeschlossen hat und/oder deren Dienstleistungen und Tarife von der Gemeinde anerkannt werden;
- b) mit den betreuten Kindern in Niederglatt wohnhaft sind.

Die Berechnung eines allfälligen Rabatts erfolgt grundsätzlich auf Basis des von der Gemeinde anerkannten Vollkostentarifs für die entsprechende Betreuungsform und anhand der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern (Einkommen und Vermögen) sowie der Anzahl im Haushalt lebenden Kinder.

Das massgebende Einkommen ergibt sich aus den Einkünften aller mit den betreuenden Kindern in einem Haushalt lebenden Eltern. Konkubinatspartner sind bei der Berechnung des Einkommens Ehepartnern gleichgestellt.

Die Rabatte, welche auf dem von der Gemeinde anerkannten Vollkostentarif gewährt werden, sind in einer Rabatttabelle im Rabattreglement festgehalten.

Rabattreglement für familienergänzende Betreuung von Kindern im Vorschulalter (RaR)

Das RaR wird vom Gemeinderat gestützt auf die Vorgaben der RaVO erlassen.

Zusammenfassung

Das Rabattreglement umfasst die Ausführungsbestimmungen zur RaVO und hält detailliert fest, welche Bedingungen erfüllt werden müssen, um von einem Rabatt auf die von der Gemeinde definierten Vollkostentarife anerkannter Betreuungseinrichtungen profitieren zu können und nach welchem Massstab Unterstützung gewährt wird.

Massgebendes Einkommen

Das massgebende Einkommen ergibt sich aus der Ziffer 199 abzüglich der Ziffer 186 der Steuererklärung. Darin enthalten sind Einkünfte aus selbstständiger oder unselbstständiger Erwerbstätigkeit, Nebenerwerb, Sozial- und anderer Versicherungen, Leibrenten, Wertschriftenerträgen, Unterhaltsbeiträgen, Mietzinserträgen (ohne Eigenmietwert) usw.

Rabatttabelle

Den Eltern werden bei Erfüllung der Voraussetzungen gemäss Art. 8 RaR Rabatte auf den von der Gemeinde anerkannten Vollkostentarif gewährt. Massgebend für die Höhe des Rabatts sind das massgebende Einkommen und die Anzahl der Kinder.

Schlussbemerkungen

Der Gemeinderat ist an einem bedarfsgerechten Angebot für eine familienergänzende Betreuung für Kinder im Vorschulalter nicht nur interessiert, er ist dazu gemäss erwähntem Volksentscheid und vorliegender

Gesetzgebung auch dazu verpflichtet. Das Angebot in unserer Gemeinde ist im heutigen Zeitpunkt noch im Aufbau. Unabhängig von der Wahl des Angebots ist es aber wichtig, dass die rechtlichen Grundlagen für die Gemeinde- und die Elternbeiträge rechtzeitig geschaffen sind. Aus diesem Grund unterbreitet der Gemeinderat der Gemeindeversammlung die vorliegende Rabattverordnung (RaVO). Er ersucht die Gemeindeversammlung, diese mit folgendem Wortlaut zu genehmigen:

Rabattverordnung für familienergänzende Betreuung von Kindern im Vorschulalter (RaVO) der Politischen Gemeinde Niederglatt

Präambel

Diese Verordnung gilt für Eltern, die mit ihren Kindern in Niederglatt wohnen. Wird die elterliche Sorge nicht von den Eltern wahrgenommen, gilt diese Verordnung auch für die Inhaber der elterlichen Sorge von Kindern. In der Verordnung wird jedoch ausschliesslich der Begriff "Eltern" verwendet.

I Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Zweck

Diese Verordnung, welche gestützt auf § 18 KJHG erlassen wird, regelt die Unterstützung der erwerbstätigen Eltern für die familienergänzende Betreuung ihrer Kinder im Vorschulalter durch die Politische Gemeinde Niederglatt (nachstehend Gemeinde genannt). Sie soll zudem die Transparenz fördern und dem Gemeinderat als Grundlage dienen, um die Unterstützung nach einheitlichen Kriterien zu behandeln.

Artikel 2 Grundsätze

Die Gemeinde ist interessiert an einem vielfältigen und ortsgerechten Angebot an familienergänzender Kinderbetreuung im Vorschulalter, das sowohl den Bedürfnissen der Kinder und der Eltern gerecht wird als auch die Interessen des Gemeinwohls berücksichtigt.

Die Organisation und Finanzierung externer Kinderbetreuung ist grundsätzlich Aufgabe der Eltern. Der Besuch einer familienergänzenden Betreuungseinrichtung soll aber allen Kindern im Vorschulalter, unabhängig von der finanziellen Situation ihrer Eltern, möglich sein.

Artikel 3 Geltungsbereich

Die Rabattverordnung gilt für erwerbstätige Eltern für die Zeit der Berufsausübung, die

- a) ihre Kinder im Vorschulalter in einer familienergänzenden Einrichtung betreuen lassen, mit der die Gemeinde eine Vereinbarung abgeschlossen hat und/oder deren Dienstleistungen und Tarife von der Gemeinde anerkannt werden;

- b) mit den betreuten Kindern in Niederglatt wohnhaft sind;
- c) für Kinder im Vorschulalter ab dem vollendeten dritten Lebensmonat bis zum Eintritt in den Kindergarten.

II Berechnung des Rabatts

Artikel 4 Grundsatz

Die Berechnung eines allfälligen Rabatts auf den Betreuungstarif erfolgt grundsätzlich auf Basis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern (Einkommen und Vermögen) sowie der Anzahl im Haushalt lebenden Kinder.

Artikel 5 Betreuungstarife

Rabattiert werden in der Regel nur marktübliche Betreuungstarife. Diese haben den durchschnittlichen Vollkosten der entsprechenden Betreuungsform zu entsprechen.

Artikel 6 Steuerbares Vermögen

Wenn das gesamte steuerbare Vermögen aller mit den zu betreuenden Kindern in einem Haushalt lebenden Eltern einen vom Gemeinderat zu bestimmenden Gesamtbetrag übersteigt, erlischt der Anspruch auf eine Rabattgewährung durch die Gemeinde.

Artikel 7 Massgebendes Einkommen

Das massgebende Einkommen ergibt sich aus den Einkünften aller mit den zu betreuenden Kindern in einem Haushalt lebenden Eltern. Konkubinatspartner sind bei der Berechnung des Einkommens Ehepartnern gleichgestellt.

Artikel 8 Rabatt-Tabelle

Die Rabatte, welche auf dem von der Gemeinde definierten Vollkostentarif gewährt werden, sind in einer Rabatt-Tabelle festgehalten. Die Rabatt-Tabelle berücksichtigt das massgebende Einkommen und die Anzahl der im Haushalt lebenden Kinder.

Artikel 9 Unterlagen

Die Berechnung des Rabatts stützt sich auf Unterlagen zum massgebenden Einkommen und zum Vermögen, die der Gemeinde schriftlich eingereicht werden müssen.

Artikel 10 Neuberechnung des Rabatts

Die Berechnung des Rabatts wird regelmässig durch die Gemeinde überprüft.

Artikel 11 Rückzahlung und Nachforderung

Ergeben sich Änderungen beim massgebenden Einkommen, können von den begünstigten Eltern Rückzahlungen beantragt bzw. von der Gemeinde Nachzahlungen gefordert werden.

Artikel 12 Härtefälle

Sinkt das verfügbare Einkommen unter den Grundbedarf eines Haushalts, gilt dies als Härtefall.

Artikel 13 Unterstützungsbeiträge

Bei Härtefällen können Unterstützungsbeiträge gewährt werden.

III Vollzug

Artikel 14 Rabattreglement

Der Gemeinderat erlässt ein Rabattreglement (RaR), das die Ausführungsbestimmungen enthält.

Artikel 15 Einstellung der Beträge im Voranschlag

Die erforderlichen Mittel für die Gemeindebeiträge werden jährlich mit dem Voranschlag festgesetzt.

Artikel 16 Fehlende, unvollständige oder falsche Angaben

Werden der Gemeinde zur Berechnung des Rabatts keine oder unvollständige Angaben geliefert, werden keine Rabatte gewährt.

Werden zur Berechnung der Rabatte falsche Daten oder Fakten eingereicht, kann die Gemeinde die Beiträge streichen oder auf unbestimmte Zeit sperren. Zusätzlich können zivil- und strafrechtliche Massnahmen eingeleitet werden.

IV Schlussbestimmungen

Artikel 17 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach rechtskräftiger Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auf den 01. Januar 2014 in Kraft.

Aktenverzeichnis:

- Entwurf des Rabattreglements für familienergänzende Betreuung von Kindern im Vorschulalter (RaR)

Der Gemeinderat b e s c h l i e s s t :

1. Der Gemeindeversammlung wird beantragt, folgenden Beschluss zu fassen:

Genehmigung der Rabattverordnung für familienergänzende Betreuung von Kindern im Vorschulalter (RaVO) mit Inkraftsetzung auf den 01. Januar 2014.
2. Das Geschäft wird für die Gemeindeversammlung vom 13.12.2013 traktandiert.
3. Weiterleitung des Geschäftes an die Rechnungsprüfungskommission zur Prüfung und Antragstellung.
4. Mitteilung an:
 - 4.1 RPK Niederglatt (5)
 - 4.2 Sozialvorstand
 - 4.3 Finanzverwaltung
 - 4.4 Gemeindeversammlungsakten

GEMEINDERAT NIEDERGLATT

Luzius Hartmann
Gemeindepräsident

Bruno Schlatter
Gemeindeschreiber

Versandt: 18.10.2013